

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Gehrcke, Herbert Behrens, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14781 –**

Fortbestehende Eingriffsmöglichkeiten anderer NATO-Mitgliedstaaten in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Offenlegung der Praxis des US-amerikanischen Geheimdienstes NSA durch dessen ehemaligen Mitarbeiter Edward Snowden, eine zunehmend kritische Diskussion in der demokratischen Öffentlichkeit und auch die große Aufmerksamkeit in Bezug auf das Buch des Freiburger Hochschullehrers Josef Foschepoth mit dem Titel „Überwachtes Deutschland“ haben aus Sicht der Fragesteller nach langer Untätigkeit der Bundesregierung nunmehr kurzfristig zu hektischen Reaktionen geführt, die allerdings ganz offensichtlich ohne reale praktische Auswirkungen geblieben sind.

Auf Ersuchen erklärte das Auswärtige Amt in einer Verbalnote (ein Begriff mit dem die Bundesregierung laut des Sprechers des Bundesministeriums des Innern nichts anfangen kann, es komme „so ein bisschen aus der Diplomatensprache“, wie auf der Regierungspressekonferenz vom 8. Juli 2013 erklärt wurde) vom 27. Mai 1968 im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Notstandsgesetze, deren Bestandteil auch das G 10-Gesetz war, dass sich die Bundesregierung zu wirksamen gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz der Stationierungstreitkräfte auf dem Gebiet der Post- und Fernmeldeüberwachung verpflichte.

In einer Pressemitteilung des Auswärtigen Amts vom 2. August 2013 weist die Bundesregierung jetzt nach heftiger öffentlicher Kritik darauf hin, dass sie einvernehmlich mit anderen NATO-Staaten eine Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 1968 aufgehoben habe, durch die für jene das „Prozedere“ von Eingriffen in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis „via Ersuchen an das Bundesamt für Verfassungsschutz oder den Bundesnachrichtendienst“ geregelt war, wie es die Bundesministerien des Innern sowie für Wirtschaft und Technologie und am 14. August 2013 dann in ihrem „Fortschrittsbericht – Maßnahmen für einen besseren Schutz der Privatsphäre“ wörtlich formulierten.

Da eine Verwaltungsvereinbarung zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen nicht geeignet ist, muss bezweifelt werden, dass sich durch ihre Aufhebung praktisch erhebliche Veränderungen ergeben haben. Weitere Aufklärung ist daher geboten.

1. Wie lautete die aufgehobene Verwaltungsvereinbarung betreffend das Artikel 10-Gesetz, hinsichtlich derer nach ihrer Außerkraftsetzung Gründe des Staatswohls einer Veröffentlichung nicht mehr entgegenstehen?

Die aufgehobenen und deklassifizierten Verwaltungsvereinbarungen mit Großbritannien und den USA lauten „Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland zu dem Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes“ vom 28. Oktober 1968 bzw. „Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes“ vom 31. Oktober 1968.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage bzw. Ermächtigung beruhten nach Auffassung der Bundesregierung die Verwaltungsvereinbarung mit den USA und die Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der NATO?
3. Trifft es zu, dass die Vereinbarung und die bisherige Praxis von Eingriffen in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis durch andere NATO-Staaten auf § 3 Absatz 2 und Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 gestützt wird, das im Jahr 1963 in Kraft getreten ist und auch nach 1993 unverändert fort gilt?

Falls nicht, welches ist sonst die Rechtsgrundlage?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarungen durch die Bundesregierung beruht auf Artikel 3 Absatz 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959, dem seinerzeit durch die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) zugestimmt worden war. Da die demgemäß geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen ihrerseits keine dem Gesetzgeber vorbehaltenen Regelungen enthielten, sondern sich auf Verfahrensmaßgaben zur Durchführung des geltenden deutschen Rechts durch die zuständigen deutschen Stellen beschränkten, bedurfte es für deren Inkraftsetzung innerstaatlich keines weiteren Vertragsgesetzes im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Seite 1 GG. Insbesondere enthalten die Verwaltungsvereinbarungen keine weitergehenden Überwachungsbefugnisse für deutsche Stellen oder eine Grundlage für Überwachungsmaßnahmen ausländischer Stellen in Deutschland.

Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 GG durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder den Bundesnachrichtendienst beruhen auf dem Artikel 10-Gesetz (Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses). Für eine Telekommunikationsüberwachung durch ausländische Stellen bieten weder das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut noch sonstige Vorschriften des deutschen Rechts eine Grundlage.

4. Aus welchen Gründen wurden die Verwaltungsvereinbarungen, die nach Angaben der Bundesregierung seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten nicht mehr angewendet worden sind, bis Anfang August 2013, also fast 23 Jahre lang, weder aufgehoben noch geändert?

Da die Verwaltungsvereinbarungen in der Praxis seit 1990 keinen Anwendungsfall mehr hatten, bestand zunächst kein vordringlicher Regelungsbedarf. Angesichts unzutreffender Mutmaßungen, die sich auf die Verwaltungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der im Juni dieses Jahres entstandenen öffentlichen Diskussion um Aufklärungsmaßnahmen amerikanischer und britischer Nachrichtendienste bezogen, wurden die Verwaltungsvereinbarungen mit diesen Ländern aufgehoben.

5. Trifft es zu, dass die Bundesregierung auf der Grundlage des fortbestehenden Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erneut eine Verwaltungsvereinbarung über Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis auf Veranlassung der Vertragspartner des Zusatzabkommens abschließen könnte, ohne das dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit bekannt zu machen?

Welche Gründe sprechen für, welche gegen eine erneute Verwaltungsvereinbarung zu diesem Zweck?

Richtig ist, dass neue Verwaltungsvereinbarungen auf der erwähnten Grundlage geschlossen werden könnten. Der Neuabschluss derartiger Verwaltungsvereinbarungen ist allerdings nicht geplant. Befugnisse zu Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis könnten im Übrigen in einer solchen Verwaltungsvereinbarung nicht ohne ein neues Vertragsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG begründet werden, da solche Regelungen dem Vorbehalt des Gesetzes unterlägen, sich mithin auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne des Artikels 59 Absatz 2 Satz 1 GG bezögen. Ein solches Vertragsgesetz würde durch den Deutschen Bundestag in öffentlichen Sitzungen beschlossen und im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht.

6. Welche Gründe haben die Bundesregierung daran gehindert, wirksame Änderungen der Rechtslage dadurch vorzunehmen, dass nicht nur die Verwaltungsvereinbarung selbst aufgehoben, sondern auch das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut so geändert wird, dass Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis auf seiner Grundlage ausgeschlossen sind?
 - a) Besteht bei der Bundesregierung ein durch belastbare Informationen gesicherter Eindruck, dass Vertragspartnerstaaten einer solchen Änderung nicht zugestimmt hätten?
 - b) Welches sind gegebenenfalls die belastbaren Informationen?

Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut erlaubt keine Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis. Daher besteht kein Anlass zu Überlegungen, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut zu ändern.

7. Zwischen welchen Vertragsparteien gilt das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut?
 - a) Sind alle Vertragsparteien in gleicher Weise verpflichtet, Informationen, die das Post- und Fernmeldegeheimnis betreffen, aus dem Bereich ihres eigenen Staatsgebiets an die jeweils anderen Staaten zu übermitteln oder ist insoweit die Bundesrepublik Deutschland allein dazu verpflichtet?

- b) Sollte das der Fall sein, welche Vorschläge zu Änderungen beabsichtigt die Bundesregierung diesbezüglich zu ergreifen und durchzusetzen?

Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut gilt für die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, die Französische Republik, Kanada, das Königreich der Niederlande, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut verpflichtet alle Vertragsparteien, unter Beachtung ihres jeweiligen nationalen Rechts eng zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des NATO-Truppenstatuts nebst Zusatzabkommen sicherzustellen.